



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 27. Mai 2009 (StB 434)

B+A 18/2009

Reglement über die Zusatz- leistungen an Familien und Alleinerziehende (FAZ)

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
3. September 2009

Bezug zur Gesamtplanung 2009–2013

Leitsatz C: Luzern fördert das Zusammenleben aller.

Stossrichtung C2: Die Stadt stellt ein flexibles und vielfältiges Grundangebot an Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen sicher. Dies ermöglicht allen Bewohnerinnen und Bewohnern ein Leben in sozialer Sicherheit.

Übersicht

Seit 1996 richtet die Stadt Luzern Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende in finanziell bescheidenen Verhältnissen aus. Die Einführung der Zusatzleistungen FAZ war als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten einer kantonalen oder bundesweiten Lösung zur Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten mit Kindern vorgesehen. Die FAZ bezwecken eine verbesserte Abgeltung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Pflege, der Betreuung, der Erziehung, der Schulung und der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen entstehen. Der Anspruch und die Höhe der allfälligen Zusatzleistungen FAZ werden nach den Ansätzen der Ergänzungsleistungen (EL) sowie dem Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV berechnet.

In Erwartung einer bevorstehenden Bundeslösung wurde die Massnahme 1996 und 2001 jeweils auf fünf Jahre beschränkt. Das Reglement ist Ende Februar 2006 ausgelaufen, wurde daraufhin aber nochmals bis Ende Februar 2008 verlängert. Aus damaliger Sicht waren die Ergebnisse verschiedener parlamentarischer Initiativen auf Bundesebene näher gerückt. Zur Diskussion standen drei verschiedene Modelle für Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien. Gestützt auf diese Diskussionen wurde durch die zuständige Subkommission der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates die Erarbeitung eines neuen Modells in Auftrag gegeben. 2008 nahm die Subkommission SGK-N das Dossier wieder auf. Anfang 2009 sistierte die Kommission das Geschäft wieder und gab den Auftrag, weitere Abklärungen zu treffen. Es wird mindestens bis zum Jahr 2014 dauern, bis eine Bundeslösung in Kraft treten könnte.

Eine durch das Institut für Politikstudien Interface im Jahre 2007 durchgeführte Evaluation der FAZ zeigt auf, dass es sich bei diesen Zusatzleistungen um ein wirksames sozialpolitisches Instrument handelt. Zudem reichte der Präsident der Sozialkommission des Grossen Stadtrates – Rolf Krummenacher – am 6. November 2007 namens der Kommission ein Dringliches Postulat ein. Darin wird gefordert, die Weiterführung der städtischen Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende (FAZ) bis zum Vorliegen einer Bundeslösung zu prüfen und geeignete Massnahmen für das weitere Vorgehen vorzuschlagen, zumal die FAZ Ende Februar 2008 ausgelaufen sind. In der Folge nahm der Stadtrat dieses Postulat zur Prüfung entgegen. Im

Herbst/Winter 2008 war die Sozialdirektion mit einer grossen Anzahl von Gesuchen für Sonderunterstützungen von privaten Personen, teilweise eingereicht über die kirchlichen Sozialdienste, konfrontiert. Im Rahmen der Zweckbindung der sozialen Fonds wurde diesen Gesuchen nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die meisten der Gesuche wurden von Familien eingereicht, welche die FAZ-Unterstützung verloren hatten bzw. haben.

Gestützt sowohl auf die Analyse des Instituts für Politikstudien Interface als auch auf das Dringliche Postulat und in Berücksichtigung der Finanzplanung für die kommenden Jahre, beantragt der Stadtrat, das Reglement über die Zusatzleistungen für Familien und Allein-erziehende definitiv, d. h. bis zum Vorliegen einer Bundeslösung, einzuführen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	5
1.1 Städtische Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende	5
1.1.1 Wegweisender Entscheid 2001	6
1.1.2 Einkommensschwäche und Armut bei Familien	7
1.2 Familienzulagen	8
1.3 Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien	9
1.3.1 Auf Bundesebene	9
1.3.2 Auf Kantonsebene	10
2 Beurteilung der FAZ	10
2.1 Anspruchsvoraussetzungen	11
2.2 Beurteilung der Konzeption	12
2.3 Informationsaktivitäten betreffend FAZ	12
2.4 Gesamtübersicht Auszahlungen von FAZ-Leistungen	13
2.5 Wirkungen der FAZ	14
2.6 Erhöhung der Wirksamkeit der FAZ	14
2.7 Konsequenzen betreffend Fusion Gemeinde Littau und Stadt Luzern	15
3 Parlamentarischer Vorstoss	16
3.1 Postulat 336 2004/2009	16
4 Weiterführung der FAZ	16
4.1 Sozialpolitische Sicht	16
4.2 Finanzpolitische Sicht	17
5 Finanzierung	19
6 Antrag	20

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die Familienpolitik umfasst verschiedene Instrumente, wie z. B. monetäre und nichtmonetäre Leistungen. Darunter fallen beispielsweise

- der soziale Wohnungsbau,
- die verschiedenen Möglichkeiten der familienergänzenden Kinderbetreuung,
- Steuererleichterungen,
- Familienzulagen.

Spezielle Leistungen, die ausschliesslich einkommensschwachen Familien zugute kommen, sind ein zusätzliches Mittel der Familienpolitik.

1.1 Städtische Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende

Eine bessere Abgeltung der Kinderkosten von bedürftigen Familien wurde in der Stadt Luzern bereits Anfang der Neunzigerjahre diskutiert. Ein erster Vorschlag wurde 1992 von einer Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von alt Stadtrat und Nationalrat Fritz Lanz erarbeitet. Er sah Unterstützungsleistungen an Familien analog zu den AHV/IV-Ergänzungsleistungen vor, dies jedoch längstens während 36 Monaten (= drei Jahre). Damit sollte die Verschuldung von Familien vermieden und verhindert werden, dass Familien wegen hoher Kinderkosten wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen müssen. Gemäss einer Hochrechnung anhand der Steuerakten und der Wirtschaftsdaten der Stadt Luzern vom November 1993 wäre diese Leistung die Stadt jährlich auf etwa 6,5 Mio. Franken zu stehen gekommen. Angesichts der damals angespannten finanziellen Situation der öffentlichen Hand hat der Stadtrat der Arbeitsgruppe Lanz den Auftrag erteilt, das Konzept zu überarbeiten und anzupassen.

Mit B+A 17/1995 vom 31. Mai 1995 hat der Grosse Stadtrat am 30. November 1995 das Reglement über die Zusatzleistungen an Familien und Alleinerziehende mit einer Leistungsgrenze von Fr. 50.– pro Kind und Monat erlassen. Wegen der damals schon auf Bundesebene laufenden Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung der Familienzulagen wurde dessen Gültigkeit auf fünf Jahre, d. h. bis 28. Februar 2001, beschränkt. Aufgrund der Anzahl der Haushalte und der Einkommenssituation von Familien in der Stadt Luzern sowie unter Berücksichtigung der Ausschöpfungsquote wurde der jährliche Finanzbedarf damals vom Steueramt auf 1,9 Mio.

Franken geschätzt. Ausgehend von den durchschnittlichen Preisen einer Wohnung reduzierte sich der geschätzte Betrag auf 1,2 Mio. Franken. Im damaligen Bericht und Antrag ist der Stadtrat von einem effektiven jährlichen Finanzbedarf von 1,6 Mio. Franken ausgegangen. Trotz dieses für die damalige prekäre finanzielle Situation der Stadt sehr hohen Betrages hat der Grosse Stadtrat dem Reglement zugestimmt.

Tatsächlich wurden von der Abteilung Sozialversicherungen aufgrund dieses Reglements folgende Beträge ausbezahlt:

Jahr	Anspruchsberechtigte Haushalte	Beteiligte Kinder	Jahresbetrag in Franken
1996	14	29	17'064
1997	34	76	44'968
1998	43	87	49'725
1999	44	91	51'338
2000	49	103	56'770

Die Kosten lagen somit weit unter den Schätzungen aus dem Jahre 1995.

Im Jahre 1999 suchte der Stadtrat gestützt auf die Beschlüsse einer grossstadträtlichen Sonderkommission angesichts der schlechten konjunkturellen Lage nach finanziellen Entlastungen. Zu den damals beschlossenen Sparmassnahmen gehörte unter anderem auch der Entscheid, die FAZ nicht zu erneuern. Am 21. November 2000 reichte Lotti Marti-Schindler namens der SP-Fraktion die Interpellation 32, „Situation der Familien in der Stadt Luzern“ ein. In der Zwischenzeit hatte sich die Wirtschaftslage sichtlich entspannt. Die Antwort des Stadtrates, in der er aus sozial-, aber auch aus finanzpolitischen Gründen in Aussicht stellte, das FAZ-Reglement für weitere fünf Jahre neu zu erlassen und den Beitrag pro Kind und Monat zu verdoppeln, wurde am 5. April 2001 im Grossen Stadtrat behandelt. Die Diskussion im Parlament zeigte auf, dass die Mehrheit der Mitglieder weiss, dass vor allem Familien und Alleinerziehende mit Kindern von Armut bedroht oder gar betroffen sind.

1.1.1 Wegweisender Entscheid 2001

Am 7. Juni 2001 wurde dem Grossen Stadtrat in der Folge der B+A 13/2001 vom 25. April 2001 mit dem neuen Reglement über die Zusatzleistungen an Familien und Alleinerziehende vorgelegt. Der Stadtrat hatte Kenntnis davon, dass den Eltern und ihren Kindern auf Gemeindeebene auch weiterhin nur in einem beschränkten Mass geholfen werden kann. Trotzdem hielt er es für angebracht, nicht nur die seit 1995 aufgelaufene Teuerung auszugleichen, sondern den Maximalbetrag pro Kind und Monat auf Fr. 100.– zu erhöhen. Die für die Berechnung der mutmasslichen Kosten im Jahre 1995 herbeigezogenen statistischen Daten haben – wie sich gezeigt hatte – zu gänzlich unbrauchbaren Ergebnissen geführt. Die effektiven jährlichen Kosten haben nicht einmal einen Zwanzigstel dessen, was errechnet wurde, betragen. Aus diesem Grunde wurde auf neue Berechnungen verzichtet. Es wurde von einer Verdoppelung

der Anspruchsberechtigten und von einem jährlichen finanziellen Aufwand von rund Fr. 240'000.– ausgegangen, was nach den fünfjährigen Erfahrungen realistisch schien.

In der Folge wurden nachstehende Beträge ausbezahlt:

Jahr	Anspruchsberechtigte Haushalte	Beteiligte Kinder	Jahresbetrag in Franken
2001	46	83	93'284 (von 50 auf 100 / Mt./Kind)
2002	67	125	143'335
2003	66	128	141'211
2004	86	166	172'898
2005	86	205	180'823
2006	99	185	205'759
2007	123	254	269'119

Die Tabelle zeigt auf, dass immer mehr Haushalte und Kinder von den FAZ profitieren. Die für das Jahr 2006 im Bericht und Antrag prognostizierte Quote wurde erreicht. Von 2006 auf 2007 erfolgte trotz guter wirtschaftlicher Konjunktur ein Anstieg.

1.1.2 Einkommensschwäche und Armut bei Familien

Unbestritten ist die Tatsache, dass Familien in den letzten Jahren zunehmend überdurchschnittlich von Einkommensschwäche und Armut betroffen waren und eine bedarfsgerechte und gezielte Familienpolitik in den letzten Jahren immer mehr zu einer Herausforderung für den Staat geworden ist. Die sozioökonomische Situation kann gestützt auf die strategischen Leitlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) folgendermassen skizziert werden: Die Kinderkosten sind in der Schweiz, auch im Vergleich zu anderen Ländern, hoch. Der Ausgleich mittels staatlicher Unterstützungsleistungen ist demgegenüber gering. Dies zeigte bereits eine Studie, die das Büro BASS im Auftrag der Zentralstelle für Familienfragen im Jahr 1998 veröffentlicht hat. Gemäss dieser Untersuchung belaufen sich die Kosten für ein Kind von seiner Geburt bis zum 20. Lebensjahr in einem Haushalt mit einem durchschnittlichen Einkommen auf Fr. 340'000.–. Das entspricht monatlichen Kosten von Fr. 1'400.–. Weitere Kinder kosten zwischen Fr. 150'000.– und Fr. 180'000.– bzw. Fr. 615.– bis Fr. 750.– pro Monat.

Auch die erste nationale Armutsstudie, die 1997 veröffentlicht wurde, hat gezeigt, dass Familien in besonderem Masse von Armut betroffen sind. Der Anteil der Familien am Total der von Armut Betroffenen betrug rund 60 %. Dabei handelte es sich etwa zur Hälfte um Paare mit einem oder zwei Kindern. Grössere Familien und Alleinerziehende weisen jedoch ein deutlich höheres Armutsrisiko auf. Ebenfalls 1997 wurde auch im Kanton Luzern eine Armutsstudie

nach der gleichen Methodik wie die nationale Armutsstudie durchgeführt. Städtische Gebiete wiesen im Kanton Luzern eine tendenziell höhere Armutsquote auf als ländliche Regionen.

Die diversen Kennzahlenberichte der Schweizer Städte – seit 2000 – sowie die Zahlen der Sozialhilfestatistiken des Kantons Luzern, des Sozialberichtes des Kantons Luzern von 2006 und des Bundesamtes für Statistik zeigen auf, dass die Sozialhilfequote bei Familien mit Kindern und Alleinerziehenden besonders hoch ist.

Im Forschungsbericht 1/2008 über die wirtschaftliche Situation von Erwerbstätigen und Personen im Ruhestand¹ aus der Reihe „Beiträge zur sozialen Sicherheit“ des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV wird zwar hauptsächlich die Situation von Personen im Ruhestand untersucht. Die Autoren kommen aber in ihrer Zusammenfassung (Seite V des Berichts) zum Schluss, dass trotz einer insgesamt positiven Situation Armut noch immer existiert, sowohl bei jungen als auch bei älteren Menschen. „Sie ist bezeichnend für die ungleiche Einkommensverteilung. Diese Realität gilt es künftig zu berücksichtigen, indem bestimmte Gruppen, insbesondere kinderreiche Familien, Alleinerziehende, IV-Rentnerinnen und -Rentner verstärkt unterstützt werden.“

1.2 Familienzulagen

Die Familienzulagen sind in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges aufgekommen. 1945 wurde der Artikel 34quiquies in die Bundesverfassung aufgenommen. Er überträgt dem Bund das Recht zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Familienausgleichskassen.

Nachdem in der Schweiz immer noch ein Nebeneinander von rund 50 verschiedenen Familienzulagensystemen existiert, haben die Stimmberechtigten am 26. November 2006 das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) angenommen. Es ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Mit dem Bundesgesetz und der darauf gestützten bundesrätlichen Familienzulagenverordnung werden die Familienzulagen weitgehend harmonisiert. Das Bundesrecht enthält insbesondere Bestimmungen über den Begriff und den Zweck sowie die Arten der Familienzulagen und deren Anspruchsvoraussetzungen. Neu werden nur noch ganze Zulagen gesprochen. Zudem legt das Familienzulagengesetz Mindestansätze für die Familienzulagen fest. Weiter enthält es Koordinationsregeln sowie eine Aufzählung der Bestimmungen, die von den Kantonen zu erlassen sind.

Das Bundesrecht sieht minimale Kinderzulagen von monatlich Fr. 200.– und minimale Ausbildungszulagen von monatlich Fr. 250.– vor. Unter bestimmten Umständen werden diese Zulagen an die Teuerung angepasst. Nichterwerbstätige können neu ebenfalls Familienzulagen beziehen. Auch die Ausrichtung einer Geburtszulage wird neu im Bundesgesetz geregelt. Sie beträgt Fr. 1'000.–.

¹ Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Forschungsbericht Nr. 1/2008: Beiträge zur sozialen Sicherheit – Die wirtschaftliche Situation von Erwerbstätigen und Personen im Ruhestand.

1.3 Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

1.3.1 Auf Bundesebene

Im Jahr 1999 reichte Jacqueline Fehr im Nationalrat eine parlamentarische Initiative „Ergänzungsleistungen für Familien“ ein. Dieser wurde am 22. Juni 2000 mit nur einer Stimme Differenz keine Folge geleistet. Viele Organisationen, Städte und Gemeinden zeigten sich über diesen, doch eher zufälligen, Entscheid enttäuscht.

Daraufhin reichte Jacqueline Fehr am 18. September 2000 nochmals eine parlamentarische Initiative mit dem Titel „Ergänzungsleistungen für Familien. Tessinermodell“ ein (Tessinermodell siehe Abschnitt 1.3.2). Am 19. September 2000 folgte auch Lucrezia Meier-Schatz mit einer parlamentarischen Initiative mit demselben Titel. Bereits am 21. März 2001 hat der Nationalrat beiden Initiativen Folge geleistet. Am 20. Juni 2003 wurde eine Fristverlängerung um zwei Jahre bewilligt.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (im Folgenden Kommission genannt) erarbeitete in der Zwischenzeit eine Vorlage mit drei Varianten von Ergänzungsleistungen für Familien. Im Februar 2004 eröffnete die Bundesverwaltung im Auftrag der Kommission daraufhin ein Vernehmlassungsverfahren, in dessen Rahmen diese drei Varianten zur Diskussion gestellt wurden. Das Vernehmlassungsverfahren wurde Ende Juni 2004 abgeschlossen und ein entsprechender Bericht erstellt.

Im Zusammenhang mit der Volksabstimmung über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) kam es zu einer Verzögerung der Arbeiten in der nationalrätlichen Kommission. Der Nationalrat hat daher am 22. Juni 2007 den Antrag der Kommission auf eine Verlängerung der Frist zur Erstellung eines Gesetzesentwurfs bis im Sommer 2009 angenommen. 2008 hat die Subkommission SGK-N das Dossier wieder aufgenommen und es dem Plenum der SGK-N zur Beratung zugewiesen. Im Zusammenhang mit Hearings über die Zukunft des Systems der sozialen Sicherheit in der Schweiz vor der Kommission wurde auch die Frage von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien diskutiert. Anfang 2009 sistierte die Kommission das Geschäft aber dann und gab den Auftrag, weitere Abklärungen zu treffen. Diese sollen im Herbst 2009 vorliegen.

Das Anliegen ist auch auf der Traktandenliste des Dialogs „Nationale Sozialpolitik“ zwischen dem Departement des Innern EDI (und dem BSV), der Sozialdirektorenkonferenz der Kantone SODK und der Gemeinde- und Städtevertretungen. Die Stadt Luzern ist durch ihren Sozialdirektor vertreten.

Es wird mindestens bis zum Jahr 2014 dauern, bis eine Bundeslösung in Kraft treten könnte.

1.3.2 Auf Kantonsebene

Im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien wird hauptsächlich vom „Tessinermodell“ gesprochen, welches sich am System der Ergänzungsleistungen zu den AHV/IV-Renten orientiert. Neben der einkommensunabhängigen Kinder- und Ausbildungszulage gibt es zwei Arten von Zulagen: eine ergänzende Kinderzulage und eine Kleinkinderzulage.

- Die ergänzende Kinderzulage ist vorgesehen für Kinder aus einkommensschwachen Familien bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Sie soll den Lebensbedarf des Kindes decken, wenn zwischen dem verfügbaren Einkommen der Familie und dem Existenzminimum eine Lücke besteht.
- Die Kleinkinderzulage gilt für Haushalte mit Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und einem Einkommen, das trotz ergänzender Kinderzulage unter dem Existenzminimum liegt. Dadurch soll die Existenzsicherung der ganzen Familie gewährleistet werden.

Der Grosse Rat des Kantons Luzern hat am 22. Januar 2002 eine Motion von Louis Schelbert über eine Standesinitiative für eine Neuordnung der Familienzulagen erheblich erklärt. Die Motion verlangt, dass mit einer Standesinitiative das Familienzulagenmodell der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF) unterstützt wird. Dieses bezieht sich weitgehend auf das sogenannte „Tessinermodell“ und unterstützt mit Nachdruck die auf eidgenössischer Ebene verhandelten Vorstösse für die Einführung von bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen für bedürftige Familien. Im Weiteren wurde von Vreni Moser ein Postulat betreffend die Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien und von Prisca Birrer eine Motion betreffend die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien in knappen Verhältnissen eingereicht. Beide wurden als Postulate erheblich erklärt, allerdings im Sinne des Regierungsrates, den Abschluss der Diskussionen auf Bundesebene abzuwarten. Diese halten, wie vorne ausgeführt, weiterhin an.

Fazit: Es wird noch Jahre dauern, bis eine eidgenössische Lösung in Kraft treten wird.

2 Beurteilung der FAZ

Angesichts der geschilderten Ausgangssituation hat die Sozialdirektion der Stadt Luzern vom Institut für Politikstudien Interface Grundlagen² erarbeiten lassen, um darauf gestützt ent-

² Institut für Politikstudien Interface: Zusatzleistungen der Stadt Luzern für Familien und Alleinerziehende. Evaluation und Vorschläge zur Weiterentwicklung zuhanden der Sozialdirektion der Stadt Luzern vom 25. Oktober 2007.

scheiden zu können, ob die FAZ abgeschafft, wie bisher bis zu einer Bundeslösung provisorisch weitergeführt oder allenfalls definitiv eingeführt werden sollen.

Um eine Weiterführung beurteilen zu können, waren unter anderem folgende Fragestellungen von Interesse:

1. Sind die Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende (FAZ) so konzipiert und werden sie entsprechend vollzogen, um die eingangs erwähnten Ziele wie verbesserte Abgeltung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Pflege, der Betreuung, der Erziehung, der Schulung und der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, zu erreichen? Diesbezüglich interessierte auch die Wirksamkeit der Massnahme.
2. Welche Entwicklungen sind auf Bundesebene im Hinblick auf Ergänzungsleistungen für Familien (vgl. Tessinermodell) zu erwarten? Erübrigt sich deshalb die Weiterführung der Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende (FAZ) infolge einer absehbaren Bundeslösung?
3. Welche Folgen resultieren aus der Fusion Littau und Luzern?
4. Mit welchen Mitteln könnte die Wirksamkeit der Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende (FAZ) erhöht werden?
5. Welche Kosten resultieren aus den verschiedenen Optimierungsmöglichkeiten?

2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Damit ein Anspruch auf FAZ besteht, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein:

- Erstens müssen die Eltern seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz in der Stadt Luzern haben.
- Zweitens wird verlangt, dass die Kinder der Antragstellenden Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Drittens werden die Zusatzleistungen nur dann ausbezahlt, wenn keine Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz bezogen werden.
- Viertens besteht der Anspruch nur dann, wenn ein allfälliges Vermögen den Betrag von Fr. 25'000.– für Alleinstehende, Fr. 40'000.– für Ehepaare sowie Fr. 15'000.– für jedes anspruchsberechtigte Kind (vgl. EL-Vermögensfreibeträge) nicht übersteigt.

Die Höhe der FAZ wird nach den Ansätzen der Ergänzungsleistungen sowie dem Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV berechnet. Resultiert aus der Gegenüberstellung des anrechenbaren Einkommens und der Lebenskosten eine Differenz, besteht Anspruch auf Zusatzleistungen (minimal Fr. 120.–, maximal Fr. 1'200.– pro Kind/Jahr, d. h. von

Fr. 10.– bis Fr. 100.– pro Kind/Monat). Damit bei der Berechnung des Anspruchs auch neuen Formen des Zusammenlebens Rechnung getragen wird, wird das Einkommen von Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften wie dasjenige von Ehepaaren berücksichtigt.

2.2 Beurteilung der Konzeption

Die Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende (FAZ) sind darauf ausgerichtet, einen Beitrag an die Kosten zu leisten, welche im Zusammenhang mit der Pflege, Betreuung, Erziehung, Schulung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen entstehen. Diese Vorgaben werden durch die Berücksichtigung entsprechender Budgetposten bei der Berechnung des Anspruchs eingelöst. Die Zusatzleistungen sind daher von der Konzeption her geeignet, Familien und Alleinerziehende gezielt zu entlasten. Sowohl auf der Seite der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als auch bei den Ausgaben wird die aktuelle und dem Bedarf entsprechende Situation berücksichtigt. Die Orientierung der Berechnungsweise am Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) gewährleistet, dass die zur Deckung des Lebensbedarfs vorgesehenen Beträge sowie die Krankenkassenprämien gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften angepasst werden. Die exakte und den aktuellen Verhältnissen entsprechende Bemessung der Anspruchsberechtigung birgt allerdings die Gefahr, dass der Vollzug der Massnahme für die Behörden sehr aufwendig und für die Begünstigten undurchschaubar ist. Den Anträgen müssen nämlich eine ganze Reihe von Dokumenten beziehungsweise Informationen beigelegt werden.

Gesuche für Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende sind jeweils bis 31. August bei der Dienstabteilung Sozialversicherungen der Sozialdirektion einzureichen. Das entsprechende Formular sowie das dazugehörige Merkblatt kann bei der Sozialdirektion, den Sozialversicherungen, im Sozial Info REX bezogen oder im Internet heruntergeladen werden. Die eingegangenen Gesuche werden von der Dienstabteilung Sozialversicherungen geprüft und die Gesuchstellenden über das Ergebnis orientiert. Die Auszahlung der Zusatzleistungen erfolgt einmal jährlich im Oktober/November. Dieser zeitliche Ablauf ist so gewählt worden, weil die zuständigen Sachbearbeitenden in den Sommermonaten über Ressourcen verfügen, um die Gesuche bearbeiten zu können.

Der grösste Teil der Aufwendungen erfolgt für die Beschaffung und Aufbereitung der benötigten Unterlagen beziehungsweise der Informationen für die Berechnung des Anspruchs.

2.3 Informationsaktivitäten betreffend FAZ

Gestützt auf Art. 15 des Reglements über die Zusatzleistungen FAZ wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die FAZ aufmerksam gemacht. Die Stadt Luzern ist dieser Aufforderung einerseits mit einer Beilage beim Versand der Steuererklärung nachgekommen und hat ande-

rerseits die in den Vorjahren berechtigten Haushaltungen jährlich mit den aktuellen Formularen bedient. Im Übrigen sind Informationen auch der Internetseite der Stadt Luzern zu entnehmen. In früheren Jahren wurde zusätzlich mittels Inseraten in lokalen Printmedien auf die FAZ aufmerksam gemacht. Abklärungen vonseiten Interface haben ergeben, dass die Wirkung der Inserate in Printmedien sehr erfolgreich ist. Im Falle einer Weiterführung der FAZ sollte diese Form der Information wieder aufgenommen werden.

Im Rahmen einer Umfrage bei zwanzig potenziell bezugsberechtigten Haushalten haben zehn Personen angegeben, dass sie schon von den Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende (FAZ) gehört haben. Fünf Personen davon gaben die Zeitung als Informationsquelle an. Drei Personen haben die Beilage zur Steuererklärung erwähnt, und je zwei Personen sind durch Freunde und Bekannte beziehungsweise durch den Kontakt mit städtischen Beratungsstellen auf die Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende aufmerksam geworden. Die Wirkung der Inserate in den Printmedien wird auch durch die Erfahrungen im Sozial Info REX bestätigt. Nach Angaben einer verantwortlichen Person haben sich nach der Publikation von Inseraten jeweils einige Personen nach detaillierten Auskünften über die FAZ erkundigt.

2.4 Gesamtübersicht Auszahlungen von FAZ-Leistungen

Jahr	Anspruchsberechtigte		Jahresbetrag in Franken
	Haushalte	Beteiligte Kinder	
1996	14	29	17'064
1997	34	76	44'968
1998	43	87	49'725
1999	44	91	51'338
2000	49	103	56'770
2001	46	83	93'284 (von 50 auf 100 / Mt./Kind)
2002	67	125	143'335
2003	66	128	141'211
2004	86	166	172'898
2005	86	205	180'823
2006	99	185	205'759
2007	123	254	269'119

Der Darstellung kann entnommen werden, dass die Verdoppelung des monatlichen Betrages von Fr. 50.– auf Fr. 100.– pro Kind im Jahr 2001 zu einer sprunghaften Erhöhung der ausbe-

zahlten Jahresbeträge geführt hat. Seit 2004 ist ein stetiger Anstieg von Begünstigten zu verzeichnen. Die jährlich ausbezahlten Beiträge haben sich kontinuierlich erhöht.

2.5 Wirkungen der FAZ

Ausgehend von den ermittelten Unter- und Obergrenzen konnte mithilfe der Daten der städtischen Steuerverwaltung die Anzahl der potenziell Berechtigten geschätzt werden. Dazu hatte die Steuerverwaltung Daten zur Verteilung der steuerbaren Einkommen nach Familientyp zur Verfügung gestellt:

- Alleinerziehende mit einem Kind,
- Alleinerziehende mit zwei Kindern,
- Paar mit zwei Kindern.

Das Ergebnis der Studie zeigt, dass maximal 12 % der Steuerpflichtigen mit Kindern einen Anspruch auf Zusatzleistungen FAZ haben. Auf der Grundlage der Schätzungen des Instituts für Politikstudien Interface kann festgehalten werden, dass aktuell durchschnittlich maximal 30 % der potenziell berechtigten Familien in den Genuss der Zusatzleistungen kommen. Es wird also ein erheblicher Anteil der potenziell Berechtigten nicht erreicht.

Die Studie belegt zudem, dass anhand der drei vertieft untersuchten Fallbeispiele (siehe oben) die FAZ das verfügbare Einkommen ausserhalb des Anspruchs auf Sozialhilfe direkt erhöhen. Den FAZ kommt daher als einem der Sozialhilfe vorgelagerten Sozialtransfer eine wichtige Bedeutung zu. Auch wenn die Höhe der FAZ begrenzt ist, können die Zusatzleistungen vor allem bei tiefen Einkommen zu einer bedeutsamen Entlastung des Haushaltsbudgets beitragen. In den untersuchten Fallbeispielen erhöhen die Zusatzleistungen das verfügbare Einkommen um bis zu 9 %!

2.6 Erhöhung der Wirksamkeit der FAZ

Die Wirkungen der Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende sind von der Höhe der Bezugsquote, der Höhe der maximal gewährten Beiträge und der Breite der Zielgruppe abhängig. Die Studie des Instituts für Politikstudien Interface zeigt auf, mit welchen Massnahmen die Wirksamkeit der FAZ optimiert werden kann.

Bis anhin beantragten rund 30 % der potenziell Anspruchsberechtigten die Zusatzleistungen. Die Bezugsquote liegt daher im Vergleich zu anderen Antragssystemen wie der Prämienverbilligung (Bezugsquote liegt bei 70 %) oder den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Bezugsquote liegt bei 96 %) deutlich tiefer. Um eine bessere Wirkung zu erzielen, müsste die Bezugsquote erhöht werden. Zur Erhöhung der Bezugsquote muss die Bekanntheit der FAZ gesteigert werden, wobei dies über verschiedene Informationskanäle erfolgen kann. Neben

der Nutzung verschiedener Printmedien könnten auch die Informationen im Internet ausgebaut werden. Weiter ist zu überprüfen, ob potenziell bezugsberechtigte Familien auf der Grundlage der Angaben in der Steuerdeklaration nicht gezielter auf die Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende aufmerksam gemacht werden können.

Eine weitere Möglichkeit, die Entlastungswirkung der FAZ zu verbessern, wäre die Anhebung der maximalen Beträge pro Kind und Jahr auf Fr. 2'400.– (Fr. 200.– pro Monat). Das würde der Höhe einer zusätzlichen Kinderzulage entsprechen.

2.7 Konsequenzen betreffend Fusion Gemeinde Littau und Stadt Luzern

Die Bevölkerung der Gemeinden Luzern und Littau hat im Sommer 2007 der Fusion beider Gemeinden auf den Januar 2010 zugestimmt. Damit sind die Einwohnerinnen und Einwohner von Littau ab diesem Zeitpunkt den bisherigen (langjährigen) Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt gleichgestellt. Sie sind keine Neuzuzüger, und die Dauer ihres Wohnsitzes in Littau wird angerechnet. Die in Art. 4 des Reglements vorausgesetzte dreijährige ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Stadt Luzern ist somit erfüllt, sofern eine gesuchstellende Person seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz in der Gemeinde Littau oder der Stadt Luzern hat.

Ausgehend von den Steuerdaten der Gemeinde Littau haben die Schätzungen des Instituts für Politikstudien Interface ergeben, dass rund 16 % der steuerpflichtigen Familien einen Anspruch auf FAZ haben werden. Der im Vergleich zu Luzern (12 %) etwas höhere Anteil an potenziell Bezugsberechtigten kommt wegen der unterschiedlichen Verteilung der Einkommen zustande. Daraus ergeben sich bei einer Bezugsquote von 30 % (analog der Stadt Luzern) Kosten in der Höhe von maximal Fr. 178'800.–. Die Kosten für die FAZ bei Beibehaltung des Status quo dürften sich daher für Luzern (rund Fr. 220'000.–) und Littau (Fr. 178'800.–) auf rund Fr. 400'000.– belaufen.

Übersicht über die Kostenfolgen gemäss Abschnitt 2.6:

Option	Bezugsquote (in Prozent)	Maximaler Betrag pro Kind und Jahr (in Franken)	Gesamtkosten für Luzern und Littau (in Franken)
Status quo (Luzern und Littau)	30 %	1'200	0,40 Millionen
Erhöhung der Bezugsquote (Luzern und Littau)	70 %	1'200	0,87 Millionen
Erhöhung der Bezugsquote und des Maximalbetrags (Luzern und Littau)	70 %	2'400	1,73 Millionen

Quelle: Studie Interface

3 Parlamentarischer Vorstoss

3.1 Postulat 336 2004/2009

Das Postulat 336 „Weiterführung der Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende“ wurde am 6. November 2007 durch den Präsidenten der Sozialkommission des Grossen Stadtrates – Rolf Krummenacher – namens der Kommission eingereicht. Darin wurde gefordert, die Weiterführung der FAZ bis zum Vorliegen einer Bundeslösung zu prüfen und geeignete Massnahmen für das weitere Vorgehen vorzuschlagen. Der Stadtrat hat in der Folge das Postulat zur Prüfung entgegengenommen und das Institut für Politikstudien Interface mit einer Studie über die FAZ beauftragt.

4 Weiterführung der FAZ

4.1 Sozialpolitische Sicht

Das Institut für Politikstudien Interface konnte nachweisen, dass die Stadt Luzern mit den Zusatzleistungen ein äusserst wirksames familien- und sozialpolitisches Instrument für die finanzielle Entlastung von Familien hat. Mit den der Sozialhilfe vorgelagerten Zusatzleistungen gelingt es der Stadt Luzern, gerade hinsichtlich der sog. Schwelleneffekte, d. h. der systembedingten Ungerechtigkeiten (u. a. Ausgestaltung des Steuersystems, Anspruch und Höhe der Prämienverbilligung usw.), Familien vor dem Eintritt in die wirtschaftliche Sozialhilfe zu bewahren. In der durch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS zusammen mit dem Institut für Politikstudien Interface erstellten, im Frühling 2007 erschienenen SKOS-Studie „Aktualisierung und Erweiterung der Studie, Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz – Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz“³ werden das Zusammenspiel und die Auswirkungen der verschiedenen Sozialtransfers vor der Sozialhilfe auf das verfügbare Einkommen untersucht. Dank der FAZ befindet sich die Stadt Luzern bei zwei Falltypen im Mittelfeld der untersuchten Städte und Gemeinden.

Diese Schwelleneffekte haben vor einiger Zeit unter dem Titel „Arbeiten lohnt sich nicht“ in der Öffentlichkeit einiges an Unsicherheit ausgelöst. Es geht dabei um das Problem, dass teilzeitarbeitende Personen oder Working-Poor, die mit Sozialhilfe ergänzend zur Einkommens-tätigkeit unterstützt werden, mehr Geld zur Verfügung haben als Personen mit niedrigen Löhnen, die über keine Zusatzunterstützung mittels Sozialhilfe verfügen. Drei aktuelle Stu-

³ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS: Aktualisierung und Erweiterung der Studie „Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz – Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz“, Bern und Luzern, 26. Mai 2007.

dien⁴ kommen zum gleichen Schluss. Diese Schwellenprobleme liegen weniger bei der Sozialhilfe als bei den der Sozialhilfe vorgelagerten Sozialtransfers (Unterstützungen, Beihilfen wie Besteuerung, Prämienverbilligung, Alimentenvorschüsse, Krippentarife usw.). Hier sind vor allem die Kantone gefordert, ihre Sozialsysteme anzupassen. Auch aus dem Sozialbericht des Kantons Luzern⁵ geht hervor, dass Familien mit Kindern und Alleinerziehende eigentlich erst dann das Äquivalenzeinkommen und -vermögen von kinderlosen Haushalten erreichen, wenn die Kinder die Ausbildung abgeschlossen haben (6. Kapitel, E: wirtschaftliche Lage).

Im Herbst/Winter 2008 gingen bei der Fondsverwaltung der Sozialdirektion viele Unterstützungsgesuche von Familien und Alleinerziehenden ein. Die Begründungen für die Gesuche lauteten in den meisten Fällen, dass das Ausbleiben der FAZ-Beiträge das Familienbudget zusätzlich belastete. Auslagen im Zusammenhang mit der Kindererziehung, wie z. B. Sport, Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Busabonnemente, konnten von den Familien nicht mehr finanziert werden. Dieser Umstand ist auch ein Zeichen für die sozialpolitische Wirkung der Zusatzleistungen FAZ.

Um eine optimierte Weiterentwicklung der FAZ ermöglichen zu können, ist es angezeigt, dass die Einführung der Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende definitiv erfolgt. Damit folgt die Stadt Luzern weiterhin ihrer bisherigen Argumentation, mit den FAZ die Familien vor der Sozialhilfe gezielt zu unterstützen.

Da eine Bundeslösung für Ergänzungsleistungen für Familien frühestens im Jahr 2014 in Kraft tritt, lohnt es sich, die Zusatzleistungen FAZ ins ordentliche Recht überzuführen. Bei Inkrafttreten einer Bundeslösung müssen die FAZ auf jeden Fall überprüft werden. Dieser Überprüfungsauftrag wird ins Reglement aufgenommen.

4.2 Finanzpolitische Sicht

Die Übersicht unter Abschnitt 2.4 über die bisher getätigten Aufwendungen und die nachfolgend aufgeführten Prognosen geben eine Übersicht über die Kosten der FAZ. Wird davon ausgegangen, dass der Beitrag pro Kind und Monat nicht erhöht wird und damit bei Fr. 100.– liegt, so liegen die prognostizierten Kosten unter Einbezug der Gemeinde Littau innerhalb einer Spannweite von Fr. 400'000.– bis Fr. 870'000.–. Im Jahre 2007 gab die Stadt Luzern – zum Vergleich – Fr. 270'000.– aus. Dabei sind die effektiven Kosten von der sog. Abholquote abhängig, die in den Untersuchungen von Interface zwischen 30 und 70 % liegen, wie die folgende Übersicht zeigt.

⁴ Ebenda sowie: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS: Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz, Bern, 10. November 2007; sowie Leu E., Prof. Dr. (Universität Bern) et al.: Erwerbsabhängige Steuergutschriften: Möglichkeiten und Auswirkungen einer Einführung in der Schweiz, Sommer 2007.

⁵ Amt für Statistik des Kantons Luzern, Kantonales Sozialamt Luzern: Sozialbericht des Kantons Luzern: Die soziale Lage der Luzerner Bevölkerung, 2006.

Jahr	Abholquote	Kosten Stadt Luzern	Kosten Stadt Luzern und Littau
2009	leicht erhöht	Fr. 300'000.–	
2010	30 % (zurückhaltende Entwicklung)		Fr. 400'000.–
2010	40 % (erhöhte Abholquote)		Fr. 535'000.–
2011	55 % (angestrebte Entwicklung)		Fr. 700'000.–
2012	70 % (Zielgrösse nach Interface)		Fr. 870'000.–

Die Darstellung zeigt die minimale und maximale Kostenentwicklung und berücksichtigt dabei auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Abholquote nur über einen länger dauernden Entwicklungsprozess erhöht werden kann. Vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, dass es sich bei der Beibehaltung der FAZ auch unter dem politischen Aspekt der Fusion mit der Gemeinde Littau und dem sozialpolitischen Anliegen der Erhöhung der Abholquote auch aus finanzpolitischer Sicht um eine moderate und verkraftbare Entwicklung handelt.

In diesem Zusammenhang lohnt sich ein Blick auf die Mutterschaftsbeihilfe. Es handelt sich dabei um keine der Sozialhilfe vorgeschaltete Unterstützung für einkommensschwache Familien wie bei den FAZ, sondern um eine Unterstützung anstelle der Sozialhilfe. Die Leistung sieht so aus, dass eine Familie im ersten Lebensjahr eines Kindes Anrecht auf existenzsichernde Unterstützung hat (in der Höhe der Ansätze der SKOS-Richtlinien). Im Gegensatz zur Sozialhilfe gibt es keine Rückerstattungspflicht.

Die Mutterschaftsbeihilfe verfolgt den sozialpolitischen Zweck, einer einkommensschwachen Familie bei der Geburt eines Kindes einen guten Start zu ermöglichen und die Existenz für das erste Lebensjahr zu sichern.

Seit der Einführung der Mutterschaftsversicherung im Juli 2005 sind die Fallzahlen und Ausgaben der Stadt Luzern für die Mutterschaftsbeihilfe gesunken.

Jahr	Fallzahlen	Auszahlungen netto in Fr.
1999	unbekannt	595'000
2000	146	494'000
2001	166	865'000
2002	149	689'000
2003	150	686'000
2004	141	1'110'000
2005	118	1'100'000
2006	82	661'000
2007	60	624'000
2008	51	694/887

Die Darstellung zeigt einen klaren Trend zur Abnahme der Fälle und zum Rückgang der Gesamtkosten, wobei auch andere Faktoren eine Rolle spielen, beispielsweise die Zahl der Geburten, ein positiver Konjunkturverlauf sowie die Einkommenssituationen der unterstützten Familien.

5 Finanzierung

Für das Jahr 2010 ist ein Gesamtbetrag in Höhe von Fr. 400'000.– im ordentlichen Budget enthalten.

Ins Budget 2009 wurde seinerzeit ein Betrag von Fr. 300'000.– aufgenommen. Damit die Zusatzleistungen im Folgejahr ausbezahlt werden können, wird im Herbst eine entsprechende Kreditübertragung vorgenommen. Anspruchsberechtigt für das Jahr 2009 werden nur Familien und Alleinerziehende sein, die ihren Wohnsitz im Jahr 2009 während mindestens dreier Jahre in der Stadt Luzern gehabt haben.

6 Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat,

- das Reglement über die Zusatzleistungen an Familien und Alleinerziehende neu zu erlassen,
- das Postulat 336, Rolf Krummenacher namens der Sozialkommission, vom 6. November 2007: „Weiterführung der Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende“, als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 27. Mai. 2009

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 18 vom 27. Mai 2009 betreffend

Reglement über die Zusatzleistungen an Familien und Alleinerziehende,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

1.

Reglement über die Zusatzleistungen an Familien und Alleinerziehende

vom ...

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Stadt Luzern gewährt Familien und Alleinerziehenden in finanziell bescheidenen Verhältnissen eine Zusatzleistung zu den Kinder- und Ausbildungszulagen nach Massgabe dieses Reglements.

² Familien und Alleinerziehende, die Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz beziehen, haben keinen Anspruch auf Zusatzleistungen zu den kantonalen Kinder- und Ausbildungszulagen.

Art. 2 Zweck

Die Zusatzleistung bezweckt eine verbesserte Abgeltung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Pflege, Betreuung, Erziehung, Schulung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen entstehen.

II. Bezugsberechtigung

Art. 3 *Familien und Alleinerziehende*

Bezugsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende, deren Kinder in der Schweiz wohnhaft sind und aufgrund ihres Alters Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen einer Familienausgleichskasse mit Sitz in der Schweiz haben.

Art. 4 *Wohnsitz*

Die Bezugsberechtigung für eine städtische Zusatzleistung besteht nur, wenn die Gesuchstellenden seit mindestens drei Jahren gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt Luzern haben und so lange kontrollamtlich gemeldet sind.

Art. 5 *Einkommens- und Vermögensgrenze*

¹ Für die Festlegung der Einkommensgrenze gelten die entsprechenden Artikel des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG).

² Die Vermögensgrenze wird vom Stadtrat festgesetzt.

Art. 6 *Anrechenbare Einkommen*

¹ Das anrechenbare Einkommen berechnet sich grundsätzlich gemäss den Vorschriften des ELG, zuzüglich allfälliger kantonaler Ergänzungsleistungen.

² Das Einkommen von Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften wird wie dasjenige der Ehepaare berechnet.

³ Die anrechenbaren Ausgaben entsprechen grundsätzlich den Abzügen gemäss ELG und dem Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

⁴ Für weitergehende Abzüge zum Vorteil der Bezugsberechtigten kann der Stadtrat eine Sonderregelung treffen.

III. Städtische Zusatzleistung

Art. 7 *Leistung*

¹ Liegt das anrechenbare Einkommen der Gesuchstellenden (Art. 6) unter der Einkommensgrenze (Art. 5), wird die städtische Zusatzleistung zu den Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet.

² Die Differenz zwischen der Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Höhe der Zusatzleistung. Das Maximum beträgt Fr. 100.– pro Kind und Monat, das Minimum Fr. 10.– pro Kind und Monat.

Art. 8 *Auszahlung*

Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich im Oktober/November im Umfang des in den letzten zwölf Monaten gegebenen Anspruchs.

Art. 9 *Widerrechtlicher Bezug*

Zusatzleistungen, die aufgrund unrichtiger Angaben oder Unterlassung der Meldung nach Art. 13 erfolgen, sind von den Empfängerinnen oder Empfängern oder ihren Erben zurückzuerstatten.

IV. Verfahren

Art. 10 *Gesuch*

¹ Das Gesuch um Zusatzleistungen an Familien und Alleinerziehende ist jeweils bis 31. August schriftlich oder mündlich bei der Dienstabteilung Sozialversicherungen der Sozialdirektion einzureichen.

² Werden die Gesuche verspätet eingereicht, werden allfällige Leistungen erst im nächsten Jahr ausgerichtet.

Art. 11 *Überprüfung und Beweismittel*

¹ Die Anspruchsvoraussetzungen werden von Amtes wegen überprüft.

² Die Gesuchstellenden sind zur Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und zur Erteilung sämtlicher Auskünfte verpflichtet, die der Überprüfung der Anspruchsberechtigung dienen.

Art. 12 *Entscheid*

Über die Gewährung der städtischen Zusatzleistungen entscheidet die Dienstabteilung Sozialversicherungen.

Art. 13 *Meldepflicht*

Die Empfängerinnen und Empfänger der Zusatzleistung oder deren Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen, die zur Einstellung oder Herabsetzung der Zusatzleistung führen kann, unverzüglich der Dienstabteilung Sozialversicherungen zu melden.

Art. 14 *Vollzug*

Die Dienstabteilung Sozialversicherungen vollzieht dieses Reglement.

Art. 15 *Öffentliche Bekanntmachung*

Auf die Zusatzleistungen an Familien und Alleinerziehende wird durch öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 *Zusatzleistungen im Jahr 2009*

Für das Jahr 2009 werden Zusatzleistungen im Umfang des in diesem Jahr gegebenen Anspruchs im Jahr 2010 ausgerichtet. Die dreijährige Wohnsitzpflicht in der Stadt Luzern muss im Jahr 2009 erfüllt sein.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer Regelung des Bundes oder des Kantons in diesem Bereich. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

II.

Das Postulat 336, Rolf Krummenacher namens der Sozialkommission, vom 6. November 2007: „Weiterführung der Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende“, wird als erledigt abgeschrieben.

Luzern, 3. September 2009

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Hilber
Ratspräsident

Daniel Egli
Stadtschreiber-Stellvertreter

